

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Anträge vom 30. November 2015

FDP-Fraktion (Sprecher: Huber-Oberriet)

Ordnungsantrag: Getrennte Beratung des II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (22.15.09) und des Zusatzberichts zu den ergänzenden Fragen zum Stand und Entwicklung des Feuerwehrwesens (zu 22.15.09).

Antrag: Rückweisung an die vorberatende Kommission mit folgendem Auftrag: Die Kommission erstattet dem Kantonsrat bis spätestens zur Junisession 2016 Bericht über:

- a) Zulässigkeit der erweiterten Verwendung der Ersatzbeiträge aus dem Schutzraumbau nach Art. 46 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1).
- b) Vertretbarkeit der vorgesehenen Bestandesreduktion der Zivilschutzangehörigen unter Berücksichtigung des breiteren Aufgabenspektrums des Zivilschutzes und den Entwicklungen der Bedrohungslage namentlich im Bereich des Flüchtlingswesens.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat die Vorlage nicht an die Kommission zurückweist:

Art. 1bis Abs. 1: Die politischen Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam in höchstens acht regionalen Zivilschutzorganisationen.

Abs. 2: Die Regierung legt das Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisationen und deren Bestände unter Berücksichtigung der wahrscheinlichsten Gefährdungen nach Rücksprache in Absprache mit den politischen Gemeinden fest.

Art. 2 Abs. 1 (neu im Nachtrag): Die ~~politische Gemeinde~~ regionale Zivilschutzorganisation führt Wiederholungskurse durch.

Art. 6bis Abs. 1: Die ~~politische Gemeinde~~ regionale Zivilschutzorganisation erlässt auf Antrag der politischen Gemeinde Aufgebote zur Katastrophenhilfe, für Instandstellungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisation, der sie angehört.¹

Abs. 2: Sie kann Schutzdienstpflichtige und Dritte für die Unterstützung des Pflege- und Betreuungspersonals in Heimen einsetzen.

¹ In Abweichung von den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 9. November 2015.